



**Gesetzlicher Erlass**  
**betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung**

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission  
vom 17. Dezember 2015

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die vorberatende Kommission betreffend Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung hat die Vorlage des Regierungsrats vom 8. September 2015 (Vorlage Nr. 2553.1/2 – 15017/18) in zwei Sitzungen, nämlich am 6. November 2015 und am 17. Dezember 2015 in Anwesenheit von Regierungsrat Beat Villiger, Sicherheitsdirektor, Elisabeth Heer Dietrich, Generalsekretärin Sicherheitsdirektion, und Max Uebelhart, Leiter Gebäudeversicherung (nur bis und mit Eintretensdebatte), beraten und verabschiedet.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung
5. Finanzielle Folgen
6. Anträge

**1. In Kürze**

Das Gesetz über die Gebäudeversicherung, das aus dem Jahr 1979 datiert, wird einer Totalrevision unterzogen. Die Rahmenbedingungen haben sich seit 1979 markant geändert: Es gab einen Strukturwandel bei den Gebäuden, und es herrschte und herrscht immer noch eine hohe Bautätigkeit. Die Totalrevision soll Herausforderungen wie

- klare Trennung der strategischen und operativen Aufgaben;
- klare Regelung der Aufgaben der Aufsicht;
- Anpassung des Gesetzes von 1979 an die Anforderungen an eine moderne Geschäftsführung für einen Versicherungsbetrieb;
- Anpassung des Gesetzes an die heutige Praxis.

gerecht werden.

Den Organen der Gebäudeversicherung (Geschäftsleitung, Verwaltungsrat, Regierungsrat und externe Revisionsstelle) werden klare Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zugewiesen, wobei die Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten des Regierungsrats weiterhin sichergestellt sind. Die Organe Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sollen mit dieser Totalrevision über das fachliche und branchenspezifische Anforderungsprofil verfügen. Es gibt eine personelle und kompetenzmässige Trennung zwischen den strategischen und operativen Aufgaben: Dies wird heute teilweise in Personalunion gemacht. Der Kantonsrat ist neu gemäss den Anträgen der Kommission zuständig für die Kenntnisnahme des Budgets und die Genehmigung der Rechnung und des Geschäftsberichts der Gebäudeversicherung Zug. Weiter soll das für die Gebäudeversicherung Zug zuständige Regierungsratsmitglied im Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug Einsitz nehmen. Es gibt einen Nachvollzug der heutigen Praxis: Das Amt für Feu-

erschutz wird in die Gebäudeversicherung Zug integriert. Dies bewirkt auch Fremdänderungen redaktioneller Art im Feuerschutzgesetz (Ersatz von «Amt für Feuerschutz» durch «Gebäudeversicherung Zug»). Die Gebäudeversicherung Zug soll als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt geführt werden: Dies ermöglicht eine gesetzliche Regelung nach den Bedürfnissen des Kantons Zug.

## 2. Ausgangslage

Die Gebäudeversicherung Zug ist ein über 200-jähriges Solidarsystem, das für alle Grundeigentümer im Kanton Zug obligatorisch ist. Sie versichert zu günstigen Konditionen gegen Feuer- und Elementarschäden mit Neuwerten. Sie fördert den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz und betreibt damit eine aktive Prävention und Schadenabwehr.

Das aktuell gültige Gebäudeversicherungsgesetz stammt aus dem Jahr 1979. In der Zwischenzeit haben die Rahmenbedingungen stark geändert: Strukturwandel bei den Gebäuden und eine sehr hohe Bautätigkeit. Folgende Gründe sprachen ebenfalls für eine Totalrevision des Gebäudeversicherungsgesetzes:

- Es gibt keine klare Trennung der strategischen von den operativen Aufgaben.
- Es gibt keine klare Regelung der Aufgaben der Aufsicht.
- Das Gesetz von 1979 entspricht nicht mehr den Anforderungen an eine moderne Geschäftsführung für einen Versicherungsbetrieb.
- Die geltende gesetzliche Regelung entspricht nicht der heutigen Praxis.

Die Ziele der Revision sind:

- effiziente und effektive betriebliche Führung und Aufsicht;
- klare Kompetenzregelungen zwischen den Organen;
- Aktualisierung des Versicherungsbereiches;
- Integration des kantonalen Feuerschutzes in die Gebäudeversicherung Zug.

Die Gebäudeversicherung Zug soll weiterhin das Monopol im Kanton Zug haben, gleich wie in 18 weiteren Kantonen in der Schweiz. Das Monopol ist in § 14 der Kantonsverfassung bereits festgeschrieben. Es ermöglicht einen Risikoausgleich zwischen guten und schlechten Risiken und bündelt die Versicherung und präventive Aufgaben. Im Vergleich zu Privatversicherern gibt es günstigere Prämien; dies zeigt die Prämienhöhe in Kantonen ohne ein Monopol. Die Gebäudeversicherung soll weiterhin als selbständige öffentlich-rechtliche Anstalt geführt werden. Eine solche Anstalt kann gesetzlich nach den kantonalen Bedürfnissen gestaltet werden. Die Organisation von Aktiengesellschaften ist im Gegensatz dazu mehrheitlich vorgegeben.

Die neue Organisationsform soll für die Gebäudeversicherung Zug folgendes bewirken:

- personelle und kompetenzmässige Trennung der Organe (Verwirklichung von «Checks and Balances»);
- klare Regelung der Verantwortlichkeiten und Kompetenzen des Kantonsrats, des Regierungsrats, des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung;
- Sicherstellung der Einfluss- und Steuerungsmöglichkeiten des Regierungsrats; die Organe verfügen über das fachliche und branchenspezifische Knowhow (Anforderungsprofil);
- die Anforderung an die Revision bestimmen sich sinngemäss nach dem Aktienrecht.

Das Amt für Feuerschutz wird in die Gebäudeversicherung Zug integriert. Dies ist der gesetzliche Nachvollzug der heutigen Praxis: Der Leiter der Gebäudeversicherung Zug ist auch Leiter

des Amtes für Feuerschutz. Es gibt eine starke Abhängigkeit zwischen der Versicherungstätigkeit und der Prävention. Die Kosten des Feuerschutzes werden heute schon von der Gebäudeversicherung getragen. Aktuell bestehende Unklarheiten bezüglich Kompetenzen und Verantwortlichen werden beseitigt.

Weitere Änderungen dienen einer klareren Formulierung des Auftrags im Gesetz:

- zur Gebäudeversicherung
- zur Prävention in den Bereichen Feuer- und Elementarschäden
- bei der Schadenabwehr und zur Intervention

Die Bestimmungen über das Versicherungsverhältnis werden ebenfalls an die heutigen Gegebenheiten angepasst (z. B. Versicherung beginnt mit Baubeginn).

Es gibt im weiteren Anpassungen im Feuerschutzgesetz aufgrund der Änderungen des Gebäudeversicherungsgesetzes:

- redaktionelle Anpassungen: Ersatz von «Amt für Feuerschutz» durch «Gebäudeversicherung Zug»;
- Integration des Amtes für Feuerschutz bei der Gebäudeversicherung Zug
- systematische Verschiebung einer Bestimmung (§ 46 Gebäudeversicherungsgesetz) aus dem Gebäudeversicherungsgesetz in das Feuerschutzgesetz.

Zum heutigen Zeitpunkt gibt es keine Revision des Feuerschutzgesetzes, der Regierungsrat beabsichtigt jedoch, dies mittelfristig anzugehen.

Der Kantonsrat hätte auf der Basis des bestehenden Gesetzes mittels einfachem Kantonsratsbeschluss (KRB) die Einteilung der Gebäude in Risikoklassen nach Bau- und Betriebsart und die Festsetzung der Prämienansätze für die einzelnen Klassen beschliessen können. Er machte bis heute noch nie von dieser Kompetenz Gebrauch. Künftig soll der Verwaltungsrat hierfür zuständig sein und die Grundlage für versicherungstechnisch notwendige Zuschläge (Risikoeinteilungen der Gebäude) beschliessen können.

Gemäss § 12 des heutigen Gebäudeversicherungsgesetzes braucht es einen Kantonsratsbeschluss, wenn die Prämie höher als 1 Promille angesetzt werden soll. Heute liegt die Prämie unter 1 Promille, weshalb es keinen entsprechenden KRB gibt. Künftig gibt es diese Bestimmung nicht mehr, vielmehr legt der Verwaltungsrat die Prämien fest, und der Regierungsrat nimmt über das Budget darauf Einfluss.

### **3. Eintretensdebatte**

In der Eintretensdebatte wurde erwähnt, dass die vorgeschlagenen Anpassungen notwendig seien, um mit der neu geplanten Struktur bei der Gebäudeversicherung zu operieren. Nötig seien aber intensive Diskussionen darüber, inwiefern und ob das Monopol einer öffentlichen Anstalt gehalten werden könne. Falls der Gebäudeversicherung zu wenig Leitplanken gesetzt würden, könnten ihre Aufgaben auch dem Markt übergeben werden. Die Frage der Oberaufsicht bzw. gewisser Leitplanken sei zwingend zu klären. Als richtig erachtet wurde die Bildung eines Verwaltungsrats, der aus Fachleuten besteht. Begrüsst wurde die Entkoppelung von Politik und wirtschaftlicher Führung im Sinne einer Gewaltenteilung, nicht aber im Sinne einer Abgabe der Verantwortung durch die Politik und den Kantonsrat. Ein Kommissionsmitglied sprach sich gegen Eintreten aus. Es sieht schwere staatspolitische Mängel und wünschte,

dass der Regierungsrat die Vorlage nochmals überarbeiten solle. Es ist nicht per se gegen die VR-Lösung. Wichtiger sei die Problematik, wer dort Einsitz nimmt und wer diese Personen wählt. Der eigentliche GAU wäre, wenn es einen unehrlichen Kassenwart gäbe, die Altstadt von Zug abbrennen und sich gleichzeitig ein Erdbeben ereignen würde.

Die vorberatende Kommission trat schliesslich mit 12:1 Stimmen bei 1 Enthaltung auf die Vorlage ein.

#### **4. Detailberatung**

Es werden im Folgenden nur diejenigen Punkte aufgeführt, die zu grösseren Diskussionen innerhalb der Kommission Anlass gaben oder bei denen ein Antrag gestellt wurde.

##### **4.1 § 2 Zweck und Aufgaben**

Die Kommission beschloss mit 14:0 Stimmen, Abs. 3 mit dem Zusatz «gemäss Gesetz über den Feuerschutz» zu ergänzen. Die Aufgaben im Bereich der Massnahmen zur Verhütung, Verminderung und Bekämpfung von Feuer- und Elementarschäden sollen nicht allgemein formuliert werden, sondern es soll ein Verweis auf das zuständige Feuerschutzgesetz gemacht werden, wo die Aufgaben klar aufgelistet sind. Eine analoge Ergänzung wurde aufgrund dieses Entscheids in § 6 Abs. 2 Bst. j vorgenommen.

##### **4.2 § 3 Obligatorium und Monopol**

Die Kommission beschloss mit 13:1 Stimmen, dass die Gebäudeversicherung im Kanton Zug weiterhin das Monopol innehaben soll. Es wurden keine Argumente gegen ein Monopol der Gebäudeversicherung vorgebracht. Auf der anderen Seite sprechen unter anderem folgende Gründe für ein Monopol:

- tiefere Prämien als bei privaten Versicherern;
- kein Ausschluss von schlechten Risiken, da ein Versicherungszwang besteht;
- Einheitstarife und keine unterschiedliche Prämiengestaltung;
- optimale Zusammenarbeit zwischen den Feuerwehren und dem Amt für Feuerschutz;
- Prämiengestaltung erfolgt durch den Kanton;
- gegenseitige Solidarhaftung mit 18 weiteren kantonalen Gebäudeversicherungen bei Elementarschäden (Jahresschaden) zwischen 96,6 und 525 Mio. Franken.

##### **4.3 § 4 Organe**

Mit 14:0 Stimmen beschloss die Kommission, dass der Regierungsrat künftig mit einem Mitglied im Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung vertreten sein soll; mit 9:5 Stimmen beschloss die Kommission, dass das für die Gebäudeversicherung zuständige Regierungsratsmitglied diesen Sitz einzunehmen hat. Es stellte sich die Frage, ob der Sitz im Verwaltungsrat der Gebäudeversicherung Zug auch durch eine andere Person aus der Verwaltung übernommen werden könnte, was die Kommission jedoch ablehnte. Die Kommission ist der Meinung, dass es aufgrund der Grösse und Wichtigkeit der Gebäudeversicherung Zug richtig ist, dass der für die Gebäudeversicherung zuständige Regierungsrat in den Verwaltungsrat delegiert wird.

Mit 13:1 Stimmen beschloss die Kommission, dass nur eine zweimalige Wiederwahl der Verwaltungsräte möglich sein soll, mit Ausnahme des Regierungsratsmitglieds, das von Amtes wegen Mitglied des Verwaltungsrats ist. Beantragt wurde, dass diese zeitliche Beschränkung aufgehoben werden solle, weil sie eine unnötige Einschränkung sei. Dem wurde entgegengehalten, dass diese Regelung auch bei den Kommissionen des Bundes gelte.

Breit diskutiert wurde eine Altersbeschränkung bei der Wieder- oder Neuwahl eines Verwaltungsratsmitglieds: Keine oder entweder 65 Jahre (Pensionierungsalter) oder 70 Jahre. Auf der einen Seite wurde argumentiert, dass ein aktuelles Fachwissen vorhanden sein muss, das aber in der Regel mit der Pensionierung aufhöre. Auf der anderen Seite wurde die Altersgrenze von 65 Jahren als zu tief erachtet und deshalb eine Grenze von 70 Jahren gefordert. Und als Argument für den Verzicht auf eine Altersbeschränkung wurde ins Feld geführt, dass bereits eine Amtszeitbeschränkung (12 Jahre) existiere und eine Altersbeschränkung zu weit gehen würde. Schliesslich beschloss die Kommission mit 9 Stimmen, keine Altersbeschränkung bei der Wahl in den Verwaltungsrat vorzusehen; eine Altersbegrenzung bei 65 Jahren erhielt 4 Stimmen, eine solche bei 70 Jahren erhielt 1 Stimme.

#### **4.4 § 5 Regierungsrat**

Gemäss der aktuellen Praxis genehmigt der Kantonsrat die Rechnung der Gebäudeversicherung Zug. Die Kommission beschloss mit 14:0 Stimmen, dass dies weiterhin gelten soll, ergänzt jedoch um die Genehmigung auch des Geschäftsberichts. Mit 9:5 Stimmen beschloss die Kommission, dass der Kantonsrat zusätzlich das Budget zur Kenntnisnahme erhalten soll. Diese Kompetenzen des Kantonsrats sind in einem neuen § 3a festgehalten. Ein Antrag auf Genehmigung des Budgets durch den Kantonsrat wurde nicht gestellt. Es wurde die Meinung geäußert, dass der Kantonsrat nicht in der Lage wäre, das Budget der Gebäudeversicherung versicherungstechnisch richtig zu prüfen. Und auch mit einer Kenntnisnahme des Budgets hat der Kantonsrat die Möglichkeit, auf bestimmte Punkte des Budgets hinzuweisen. Und im Weiteren kann der Kantonsrat bei der Genehmigung der Rechnung auch auf Punkte aufmerksam machen, die einen Einfluss auf das Budget des folgenden Jahres haben könnten.

Es wurde beantragt, dass der Kantonsrat und nicht der Regierungsrat die Wahl der Verwaltungsräte vornehmen soll. Es wurde jedoch bezweifelt, ob der Kantonsrat eine Auswahl gewissenhaft vornehmen könnte. Eine Bestätigung der durch den Regierungsrat gewählten Verwaltungsratsmitglieder durch den Kantonsrat wurde in Erwägung gezogen, ohne dass ein Antrag gestellt worden wäre. Die Kommission beschloss schliesslich mit 10:4 Stimmen, dass der Regierungsrat die Wahl des Verwaltungsrats vornehmen soll.

Die Kommission beschloss mit 11:3 Stimmen, dass der Regierungsrat, nicht der Verwaltungsrat, das Reglement betreffend Einstufung von Angestellten in Gehaltsklassen und Funktionsgruppen gemäss Gesetz über das Arbeitsverhältnis des Staatspersonals (Personalgesetz) genehmigen muss. Grundsätzlich gilt für die Gebäudeversicherung Zug das kantonale Personalgesetz. Es sind jedoch noch verschiedene Positionen in diesem Reglement zu klären (Verwendung eigener Fahrzeugen auf den Schatzungstouren, Regelung des Pikettdienstes etc.).

Die Kommission stimmt einstimmig zu, dass die Wahl des Geschäftsleiters der Gebäudeversicherung Zug auf Antrag des Verwaltungsrats durch den Regierungsrat erfolgt.

Beantragt wurde, dass die Wahl der Geschäftsleitung durch den Verwaltungsrat und nicht durch den Regierungsrat vorzunehmen sei. Der Verwaltungsrat sollte doch noch einige Kompetenzen haben. Als Vergleich: Der Regierungsrat, nicht die zuständige Direktion, wählt auf Antrag der Direktion die Generalsekretäre und Amtsleiter. Die Kommission beschloss mit 7:6 Stimmen, dass die Geschäftsleitung durch den Regierungsrat und nicht durch den Verwaltungsrat gewählt werden soll.

Die Kommission beschloss zudem einstimmig, dass der Regierungsrat auf Verordnungsstufe festlegen soll, welche Direktion für die Gebäudeversicherung verantwortlich zeichnet.

#### **4.5 § 6 Verwaltungsrat**

Die Kommission beschloss mit 12:0 Stimmen bei 2 Enthaltungen, dass es einen Verwaltungsrat für die strategische Planung bei der Gebäudeversicherung geben soll. Es stellte sich die Frage nach dessen Namen. Einigkeit herrschte darüber, dass ein «Verwaltungsrat» bei der Gebäudeversicherung Zug deutlich weniger Kompetenzen als bei einer privatwirtschaftlichen AG hat. Trotzdem sollte dieser Verwaltungsrat die strategische Führung wie bei einem Privatunternehmen wahrnehmen. Es wurde auch die Möglichkeit erwähnt, dass für einen «Verwaltungsrat» kompetentere Personen gefunden werden könnten als für eine «Verwaltungskommission». Mit 9:5 Stimmen beschloss die Kommission, dem strategischen Führungsorgan den Namen «Verwaltungsrat» zu geben. Diese Bezeichnung setzte sich gegen «Verwaltungskommission» durch.

Der Verwaltungsrat besteht aus 5 Mitgliedern, wobei ein Sitz durch einen Regierungsrat besetzt ist. Die Kommission wünscht, dass bei der Wahl der 4 Verwaltungsräte durch den Regierungsrat ein möglichst breites aktuelles Fachwissen abgebildet wird, so beispielsweise aus den Bereichen Versicherung, Hauseigentümer, Immobilien, Anlagen etc.

Mit 11:3 Stimmen beschloss die Kommission, dass der Brandschutz weiterhin in der Gebäudeversicherung integriert bleibt und nicht als eigenständiges Amt geführt wird. Dies entspricht der schon heute gelebten Praxis. So sind der Versicherungsteil, die Schadenprävention und die Schadenabwehr bei der Gebäudeversicherung unter einem Dach angesiedelt. Mit einem eigenen Amt für Feuerschutz, das unabhängig von der Gebäudeversicherung tätig wäre, würde die Gebäudeversicherung die Aufgaben Schadenprävention und die Schadenabwehr des Amtes für Feuerschutz bezahlen. Budget- und Ausgabenverantwortung wären voneinander getrennt. Muss das eigene Geld für die Ausführung einer Ausgabe ausgegeben werden, geht man in der Regel anders mit den Ausgaben um.

#### **4.6 § 11 Ausgeschlossene Gefahren**

Erdbeben sind explizit unter den ausgeschlossenen Gefahren aufgeführt. Die Gebäudeversicherung Zug bietet jedoch zusammen mit anderen Kantonalen Gebäudeversicherungen freiwillig eine begrenzte Deckung für Erdbebenschäden gemäss dem Schweizerischen Pool für Erdbebendeckung von 2 x 2 Mrd. Franken pro Jahr an. Gedeckt werden Trümmer, Feuer- und Explosionsschäden an Gebäuden in Folge eines Erdbebens von mindestens Stärke VII auf der EMS-98-Skala. Es besteht jedoch ein Selbstbehalt von 10 Prozent der Versicherungssumme, mindestens jedoch 50 000 Franken.

#### **4.7 § 29 Reserven**

Die Gelder der Gebäudeversicherung sollen sicher und ertragbringend angelegt werden. Es wäre daher richtig und wichtig, gewisse Rahmenbedingungen zu setzen. Beantragt wurde die Formulierung «Dabei [= bei der Anlage der Reserven] berücksichtigt sie ökonomische, ökologische und soziale Aspekte». Dieser Antrag wurde mit 7:5 Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt. Es setzte sich die Meinung durch, dass der Verwaltungsrat mit den Reserven, die aus Einzahlungen von Hauseigentümern stammen, eine maximale Rendite erreichen soll unter der Berücksichtigung der gegebenen Sicherheiten. Das Wort Sicherheit sei da, um zu garantieren, dass das nötige Geld im entsprechenden Zeitpunkt vorhanden sei.

Der Antrag auf eine Ergänzung von § 29 Abs. 2 mit «Im Bereich der Immobilien berücksichtigt sie einen angemessenen Anteil an preisgünstigen Wohnungen» wurde mit 10:4 Stimmen abgelehnt. Dieser Antrag ist vor dem Hintergrund zu betrachten, dass die Gebäudeversicherung aktuell bei der Siedlung Gartenstadt in Zug bestehende ältere Häuser abbricht und dafür neue Wohnungen errichten wird. Die Mieten bei den neuen Wohnungen werden um einiges höher als

bei den bestehenden Wohnungen sein, aber immer noch im mittleren Preissegment. Erwähnt wurde, dass sich auch mit preisgünstigen Wohnungen immer noch gute Renditen erwirtschaften lassen. Die Mehrheit war jedoch der Meinung, dass das Geld aus der Gebäudeversicherung, bezahlt mit den Prämien der Hauseigentümer, da ist, um allfällige Schäden zu decken, nicht um den preisgünstigen Wohnungsbau zu unterstützen. Der preisgünstige Wohnungsbau solle mit allgemeinen Steuermitteln unterstützt werden.

## 5. Finanzielle Folgen

Die Gebäudeversicherung Zug rechnet mit Kosten von rund 30 000 Franken für den neuen Verwaltungsrat, die von ihr selber getragen werden. Für die Staatsrechnung fallen keine neuen oder weiteren Kosten an.

## 6. Anträge

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat

- mit 12:1 Stimmen bei 1 Enthaltung, auf die Totalrevision des Gesetzes über die Gebäudeversicherung (Vorlage Nr. 2553.1/2 – 15017/18) einzutreten;
- mit 10:4 Stimmen, der Vorlage mit den Änderungen der vorberatenden Kommission zuzustimmen;
- mit 10:4 Stimmen, die Sicherheitsdirektion zu beauftragen, in Zusammenarbeit mit der Staatskanzlei und unter Einbezug der Redaktionskommission die redaktionellen Änderungen gemäss Ziffer II (Gesetz über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994) vorzunehmen.

Zug, 17. Dezember 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung  
im Namen der vorberatenden Kommission

Der Präsident: Alois Gössi

Kommissionsmitglieder:

Gössi Alois, Baar, Präsident  
Abt Daniel, Baar  
Birrler Walter, Cham  
Brunner Philip C., Zug  
Burch Daniel, Steinhausen  
Burch Daniel Thomas, Risch  
Christen Hans, Zug

Frei Pirmin, Baar  
Hürlimann Andreas, Steinhausen  
Landtwing Alice, Zug  
Meierhans Thomas, Steinhausen  
Nussbaumer Karl, Menzingen  
Odermatt Anastas, Steinhausen  
Raschle Urs, Zug  
Wiederkehr Roger, Risch

Beilagen:

- 3-spaltige Synopse mit Anmerkungen und mit den Anträgen der vorberatenden Kommission vom 17. Dezember 2015
- Funktionsdiagramm Gebäudeversicherung: Vorschlag der vorberatenden Kommission

230/sn